

Spendenreglement

1. Grundlagen

Das vorliegende Spendenreglement stützt sich auf die Statuten des Vereins Pfl egewohngruppen Buttisholz (PWG). Es bestimmt, wie mit Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnisse), Schenkungen – im Weiteren als Spenden bezeichnet – zu verfahren ist.

2. Grundsätze im Umgang mit Spenden

Spendengelder werden grundsätzlich zur Förderung der kollektiven Wohn- und Lebensqualität unserer Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzt.

Im Umgang mit Spenden stellen wir eine hohe Transparenz und Glaubwürdigkeit der Verwendung der Gelder sicher. Es werden nur Spenden angenommen, deren Herkunft bekannt ist und welche nicht im Widerspruch zum geltenden Recht stehen. Ansonsten können Spenden und/oder Zweckbindungen abgelehnt werden.

Der Vorstand kann verschiedene Spendenkontos und Fonds bezeichnen. Die Spendenkontos, allfällige Fonds und deren Verwendung werden in der Buchhaltung separat ausgewiesen.

3. Verwendungszweck

3.1 Grundsatz zur Verwendung von Spenden

Spendengelder sind ausschliesslich für Leistungen zu verwenden, welche von den PWG Buttisholz nicht finanziert werden können und den Bewohnerinnen und Bewohner kollektiv direkt zu Gute kommen. Die Spenden dürfen nicht zur Schuldentilgung eingesetzt werden.

3.2 Zweckgebundene Spenden

Als zweckgebundene Spendengelder gelten Spendeneinnahmen, die auf ausdrücklichen Wunsch der Spender für bestimmte Zwecke verwendet werden, sofern sie dem Grundsatz zur Verwendung und den Statuten entsprechen.

Zweckgebundene Spenden werden bis zu ihrer Verwendung in einem separaten Buchhaltungskonto verwaltet und sind entsprechend der Zweckbestimmung zu verwenden.

3.3 Nicht zweckgebundene Spenden

Alle übrigen Spenden werden in einem Spendenkonto resp. Spendenfonds zusammengefasst.

4. Verdankungen der Spenden

Die Spenden werden verdankt, sofern der Geldgeber eine Verdankung nicht explizit ausschliesst. Verdankungen erfolgen in der Regel schriftlich.

5. Kompetenzen

Die Art der Verwendung von Spenden stützt sich auf die Empfehlung und den Antrag der Betriebsleitung. Die Kompetenz für die Verwendung von Spenden liegt beim Vorstand PWG.

6. Anonymität

Anonyme Spenden werden angenommen. Der Wunsch des Spenders anonym zu bleiben wird respektiert. Die Daten werden geschützt.

7. Auflösung

Die Spendenkontos und Fonds können nur bei einer Vereinsauflösung im Sinne der Statuten aufgelöst werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Vorstand PWG und der Betriebsleitung Buttisholz am 16.04.2019 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es darf bei Interesse/Anfrage auch ausserhalb der Institution abgegeben/publiziert werden.

Buttisholz, 16.04.2019

Vorstand Verein Pflegewohngruppen Buttisholz



Claudia Stocker
Präsidentin



Dr. Ruth Müller-Ziswiler
Vize-Präsidentin